

Von: RA Achim Diergarten newsletter-anti-geldwaesche.de@newsletter.anti-geldwaesche.de
Betreff: Newsletter 09/2024 vom 02.12.2024
Datum: 2. Dezember 2024 um 16:55
An: office@ra-diergarten.de

Online-Version

Newsletter 09/2024 vom 02.12.2024

Am 29.11.2024 hat die BaFin ihre neuen [Auslegungs- und Anwendungshinweise \(AT\)](#) veröffentlicht.

Diese lösen die bisherigen BaFin-AuA (AT) vom Oktober 2021 vollständig ab und sollen ab dem 01. Februar 2025 gelten.

Neben einigen redaktionellen Änderungen gegenüber der Fassung vom Oktober 2021 wurde nun auch eine gendergerechte Sprache eingeführt, was die Lesbarkeit nicht wirklich erleichtert.

Wichtiger sind aber einige andere Sachen, die ich nachfolgend kurz darstellen möchte:

Zu beachten ist nun, dass neben den „originären“ PePs nun zusätzlich auch auf die „PeP-Liste C-2023-724“ der EU-Kommission vom 10.11.2023 verwiesen wird, die ebenfalls von den Verpflichteten zu beachten ist. In dieser Liste sind auch Bürgermeister kleinerer Kommunen (z.B. in Italien, aber auch anderer EU-Mitgliedsstaaten enthalten), was ja auch in der EU-AML-Verordnung dem 10.07.2027 zu beachten sein wird.

Bürgermeister oder Landräte deutscher Gebietskörperschaften sind derzeit aber noch nicht davon erfasst.

Leider hat die BaFin die Aktualisierungspflichten unter Ziffer 5.5.2 (Seite 65) erheblich verschärft.

Nun müssen Aktualisierungen auch bei einem „normalen“ Risiko innerhalb von 5 Jahren vorgenommen werden, bei Kunden, bei denen verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind, sogar innerhalb eines Jahres.

Eine Verschärfung wurde auch dahingehend vorgenommen, dass die jeweiligen Aktualisierungen innerhalb der genannten Zeiträume durchgeführt worden sein müssen („...darf keinesfalls den Zeitraum von ... Jahren überschreiten.“) Das bedeutet, da bereits einige Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist rechtzeitig begonnen werden muss, die Aktualisierung anzustoßen, damit diese innerhalb der jeweiligen Frist auch beendet werden kann.

Hinsichtlich zu erstattender (Verdachts-) Meldungen verweisen die neuen BaFin-AuA (AT) auf die ebenfalls am 29.11.2024 veröffentlichte „[Gemeinsame Orientierungshilfe](#)“ der BaFin und der FIU.

Dort werden die Begriffe „**Unverzüglichkeit**“ und „**Vollständigkeit**“ näher erläutert.

Kurz gesagt, ist danach eine Meldung nur dann „**unverzüglich**“, wenn sie nach Vorliegen entsprechender **Tatsachen** noch am gleichen Werktag, spätestens aber am nächsten Werktag erstattet wird, wobei natürlich der Samstag nicht als Werktag gilt (S. 4 ganz unten).

Hinsichtlich der erforderlichen „**Vollständigkeit**“ einer Meldung wird darauf verwiesen, dass der FIU alle für ihre Analyse erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen. Insofern genügt auch eine „unverzügliche“ Meldung nicht c Anforderungen der BaFin, soweit sie nicht vollständig und zur Analyse der FIU geeignet ist.

Am kommenden Donnerstag wird die BaFin in ihrer alljährlichen Konferenz noch weitere Details bekannt geben. Ich werde Sie dazu auch noch entsprechend informieren, soweit Sie nicht sogar selbst an dieser Veranstaltung teilnehmen können.

Bis dahin wünsche ich Ihnen eine gute Zeit.

Ihr

Achim Diergarten
- Rechtsanwalt -

Rechtsanwalt
Achim Diergarten
Ringstr. 58a

85395 Attenkirchen

[Newsletter abbestellen](#)